

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Johanngeorgenstadt (Kostensatzung)

Auf Grund von **§ 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, **§ 4 Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, erlässt die Stadt Johanngeorgenstadt durch Beschluss des Stadtrates vom 28.04.2022 mit Beschluss-Nr. 026/2022 folgende Kostensatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Auslagen
- § 6 Entstehung und Fälligkeit von Verwaltungskosten
- § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 Vollstreckungsverfahren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Johanngeorgenstadt erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Johanngeorgenstadt für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich unter Berücksichtigung
 1. des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und
 2. der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen istnach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) ¹Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. ²Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. ³Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen. ⁴Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. ⁵Sie kann sich dazu eines Sachverständigen bedienen.
- (4) ¹Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. ²Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 10 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro.
- (6) Entstehen nachweislich deutlich höhere Kosten als im kommunalen Kostenverzeichnis ausgewiesen, können die Verwaltungskosten der tatsächlich nachweisbaren Höhe entsprechen.

§ 4 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Auslagen

- (1) ¹Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 und 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. ²Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
 - (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
 - (4) ¹Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit von Verwaltungskosten

- (1) ¹Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. ²In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Johannegeorgenstadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs.2 SächsKAG finden die nachfolgenden Paragraphen des SächsVwKG bei Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung:

§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3 Abs. 4 bis 6	Verwaltungskostenpflicht
§ 4 Abs. 2, 3 und 5	Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr
§ 6	Rahmengebühren
§ 7	Verwaltungskosten in besonderen Fällen
§ 8	Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren
§ 9	Verwaltungkostenschuldner
§ 11	Sachliche Verwaltungskostenfreiheit
§ 12	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 13	Auslagen
§ 15	Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs
§ 16	Verwaltungskostenvorschuss
§ 17 Abs. 1 bis 3 und 5	Verwaltungskostenfestsetzung
§ 18	Fälligkeit der Verwaltungskosten
§ 19	Zurückbehaltungsrecht
§ 20	Reihenfolge der Tilgung
§ 22	Säumniszuschläge
§ 23	Zahlungsverjährung

§ 8 Vollstreckungsverfahren

Öffentlich-rechtliche Leistungen, welche im Vollstreckungsverfahren erbracht werden, werden nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostensatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung von 01.01.2004 mit ihren Anlagen außer Kraft.
- (3) Verfahren, welche vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben, werden nach der Kostensatzung bemessen, welche zu ihrem Beginn gültig war.

Johanngeorgenstadt, den 29.04.2022


Hascheck
Bürgermeister



Hinweis:

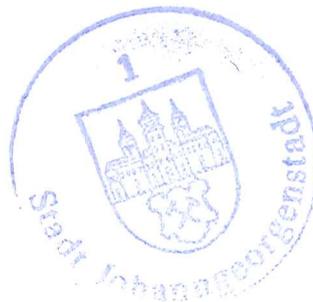
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachungsvermerk

Die Kostensatzung der Stadt Johanngeorgenstadt mit ihrer Anlage 1 wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt, Nr. 05, Erscheinungstag 20. Mai 2022 öffentlich bekannt gegeben.

Johanngeorgenstadt, den 20.05.2022


Hascheck
Bürgermeister



Anlage zur Kostensatzung der Stadt Johannegeorgenstadt

Anlage 1

**Kommunales Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt
Johannegeorgenstadt vom 29.04.2022, gültig ab 01.06.2022**

Lfd. Nr.	öffentlich-rechtliche Leistung / Auslage	Gebühr in €
	Mindestgebühr nach § 3 Abs. 5	10,00
1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 4 Satz 2)	10,00 – 25 000,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00
1.2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	10,00
1.2.3	mehrere gleiche Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die gleichzeitig beglaubigt werden, für die zweite und jede weitere Beglaubigung	5,00
1.3	Erteilung einer Bescheinigung	
1.3.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	0,00
1.3.2	Bescheinigungen in allen weiteren Fällen	10,00
1.4	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	
1.4.1	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1.4.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterstützung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	kostenfrei
1.5	Fristverlängerungen	
1.5.2	Fristverlängerung in allen Fällen	10,00
1.6	Schreibauslagen	
1.6.1	<i>Kopien je Seite</i>	
1.6.1.1	A4	0,20
1.6.1.2	A3	0,50
1.7	Niederschrift für jede angefangene halbe Stunde	15,00

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Johannegeorgenstadt

1.8	Zweitschrift Erteilung einer Zweitschrift	10,00
1.9	Genehmigungen	
1.9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen aller Art, soweit nicht anders bestimmt	10,00 – 400,00
1.9.2	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung)	10,00
2	Finanzverwaltung	
2.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
2.2	Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	25,00
2.3	Mahnungen/Pfändungsbescheide	10,00
2.4	Vollstreckungsankündigung/ Vollstreckungsdienst	10,00
3	Bauwesen	
3.1	Akteneinsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	10,00
3.2	Abgabe von Bebauungsplänen	10,00
3.3	Abgabe von Flächennutzungsplänen	15,00
3.4	Bescheinigung über Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz sowie nach Baugesetzbuch	25,00 – 50,00
4	Ordnung und Sicherheit	
4.1	Bearbeitung/Genehmigung einer Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen je Veranstaltung	10,00
4.2	Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 – 50,00
4.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10,00 – 25,00
5	Liegenschaften	
5.1	Erteilung einer Hausnummer	25,00 - 50,00
5.2	Abgabe von Stadtplänen (je Plan)	10,00
6	Fundsachen	
6.1	bei Sachen bis 500,00 €	2 % des Wertes; mindestens jedoch 10,00
6.2	bei Sachen über 500,00 €	2 % des Wertes und 1 % des Mehrwertes

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Johannegeorgenstadt

6.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7	Gewerbe	
7.1	Bescheinigung nach § 15 GewO	
7.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00
7.1.2	Gewerbeummeldung	25,00
7.1.3	Gewerbeummeldung ausschließlich die Änderung des Namens und/oder der Wohnanschrift	kostenfrei
7.1.4	Gewerbeabmeldung	22,00
7.2	Bescheinigung nach § 2 SächsGastG i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO	
7.2.1	Gaststättenanmeldung	
7.2.1.1	für einen Imbiss	30,00
7.2.1.2	für eine Gaststätte	45,00
7.2.2	Gaststättenummeldung	25,00
7.2.3	Gaststättenummeldung ausschließlich die Änderung des Namens und/oder der Wohnanschrift	kostenfrei
7.2.4	Gaststättenabmeldung	20,00
7.2.5	Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	15,00
7.3	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs 2 GewO	90,00

Johannegeorgenstadt, den 29.04.2022


Hascheck
Bürgermeister

